

## Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel in Zadel

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätten

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 10 Jahre) | 240,00€ |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 20 Jahre)  | 480,00€ |

#### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 für Sargbestattungen   |           |
| 2.1.1 Einzelstelle   | 570,00€   |
| 2.1.2 Doppelstelle   | 1.140,00€ |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen Einzelstelle (max. zwei Urnen)   | 570,00€   |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |           |
| nach 2.1.1   | 28,50€    |
| nach 2.1.2   | 57,00€    |
| nach 2.2.  | 28,50€    |

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 330,00€ |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)  | 640,00€ |
| 1.3 Urnenbeisetzung                          | 260,00€ |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00€ pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 80,00€

#### B. Verwaltungsgebühren

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)                   | 30,00€ |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 15,00€ |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden   | 30,00€ |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung   | 16,00€ |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten  | 16,00€ |
| 6. Mahngebühr  | 7,00€  |

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Zadel und Meißen-Trinitatis aus.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21. September 2016 außer Kraft.

Zadel, 11. November 2020  
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel  
gez. G. Heinke, Vorsitzender  
gez. M. Schracke, Mitglied

Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, 19. November 2020  
i. V. Fischer am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes